

## **Name, Sitz, Gründung und Zweck**

1. Unter dem Namen „Fastlane Gravity Team“ wurde am 22. Mai 2018 in Lupsingen ein Verein gegründet.
2. Der Verein „Fastlane Gravity Team“ besitzt Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 bis 79 des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Rechtsgültiger Sitz ist Lupsingen Baselland.
3. Der Verein hat den Zweck, das Interesse der Mitglieder am Radsport zu fördern und zu wahren. Er fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampf-Möglichkeiten.
4. Der Verein „Fastlane Gravity Team“ ist politisch und konfessionell neutral. Alle in diesen Statuten verwendeten Begriffe gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

## **Mitgliedschaft**

5. Mitglied ist, wer an der Gründungsversammlung teilgenommen hat oder an den General- oder Vereinsversammlungen mit der Mehrheit der Stimmen aufgenommen worden ist.
6. Der Club besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
7. Aktivmitglied ist jede Person, die am Vereinsleben aktiv teilnimmt.
8. Personen, die den Club finanziell und moralisch zu unterstützen wünschen, können demselben als Passivmitglied beitreten.

## **Mitgliederbeiträge**

9. Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jeweils an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.

## **Austritt**

10. Der Austritt ist jederzeit mit schriftlichem Gesuch an den Vorstand möglich und kann erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club erfolgen.

Mitglieder welche ihren Mitgliederbeitrag 1 Jahr nicht bezahlen, werden nach mehrfacher erfolgloser Erinnerung automatisch ausgeschlossen. Die anwesenden Mitglieder der nächsten Generalversammlung werden davon informiert.

## **Stimmrecht**

11. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit eine zweite Stimme.

## **Finanzen, Haftung**

12. Der Verein finanziert sich über Spenden, Sponsoring und den an Anlässen erzielten Erlösen.

Ein allfälliger Gewinn wird nicht an die Vereinsmitglieder ausbezahlt. Der Verein vergibt auch keine Dividenden und Tantiemen an seine Mitglieder weiter.

Für die Verpflichtungen haftet nur der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder, des Vorstandes, der Leiter des Trainings sowie der Revisoren ist ausgeschlossen.

## **Organisation**

13. Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die GV wird jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres abgehalten.
14. Der Generalversammlung obliegen insbesondere die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Genehmigung des Budget-Voranschlages.
15. Bei Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung über alle Geschäfte des Vereins, einschliesslich Änderungen der Statuten, entscheidet das Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mehrheit ist mehr als 50% der anwesenden Mitglieder.

16. Anträge der Mitglieder für Traktanden, die nicht Geschäfte der Traktandenliste der Generalversammlung betreffen, sind bis eine Woche vor der Versammlung an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.
17. Die Generalversammlung wählt zwei oder mehr Mitglieder als Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er verfügt über eine Ausgabenkompetenz im Umfang eines Jahresbudgets des Vereins. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
18. Der Verein „Fastlane Gravity Team“ ist nicht revisionspflichtig. Aufgrund des geringen Budgets und aus Einfachheitsgründen wird auf die Verpflichtung von zwei Revisoren verzichtet. Der Präsident und der Kassier prüfen einmal jährlich die Kasse selbstständig und beide haben per E-Banking Zugriff auf das Vereinskonto.

## Vereinsauflösung

19. Für die Auflösung des Vereins bedarf es eine General- oder Vereinsversammlungsbeschlusses, wobei die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen müssen. Die Mehrheit ist mehr als 50% der anwesenden Mitglieder
20. Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das verbleibende Vermögen zuhanden einer Organisation, die sich für den Radsport einsetzt. Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
21. Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22.5.2018 von den anwesenden Gründungsmitgliedern einstimmig angenommen.

Lupsingen, 22. Mai 2018

Der Präsident



Steinhart Andreas

Der Kassier



Rudin Cornelia